



# Senior Tarife 2025

Richtsätze | Gebühren  
Ermäßigungen |  
Selbstbehalte | Nulltarife



LAND  
SALZBURG

# Selbstbestimmt älter werden - mit Sicherheit und Würde



Das Älterwerden bringt viele Veränderungen mit sich - im Alltag, in den Lebensgewohnheiten und oft auch in den finanziellen Möglichkeiten. Ziel des Landes Salzburg ist es, allen Seniorinnen und Senioren ein selbstbestimmtes, sicheres und würdevolles Leben zu ermöglichen. Dazu gehört, im Bedarfs-

- 2 fall rasch und unbürokratisch auf verlässliche Unterstützung zugreifen zu können.

Diese Broschüre informiert über finanzielle Unterstützungen, Pflege- und Gesundheitsangebote, Wohnbeihilfen und Mobilitätsvergünstigungen, die älteren Menschen in Salzburg zur Verfügung stehen. Wir haben uns bemüht, diese Broschüre übersichtlich und mit direktem Nutzen für Ihren Alltag zu gestalten.

Gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten ist es wichtig, dass niemand zurückgelassen wird. Von Heizkostenzuschuss über Sozialunterstützung bis hin zum Pflegegeld - das Land Salzburg steht verlässlich an der Seite jener, die Hilfe benötigen. Gleichzeitig setzen wir auf einfache Zugänge und digitale Antragsmöglichkeiten, um die Abwicklung möglichst unkompliziert zu gestalten.

Ich möchte hier auch meinen Dank aussprechen, für jene, die sich tagtäglich in der Arbeit mit und für Seniorinnen und Senioren engagieren - ob in Gemeinden, Pflegeeinrichtungen oder in den Familien. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ein soziales, menschliches Salzburg.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Fürweger', with a stylized, flowing script.

Wolfgang Fürweger, Soziallandesrat

# Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Leistungen, Tarife, Vergünstigungen und Anlaufstellen geben.

Diese Broschüre soll für Sie eine kleine Hilfe im Alltag und eine kompakte Ratgeberin sein, die Sie rasch zur Hand nehmen können oder vielleicht auch gerne bei sich haben. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann stehen wir und die in der Publikation angeführten Auskunftsstellen Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch im Internet - auf der Website des Landes unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) sowie auf der Website des Bundes unter [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) - finden Sie wichtige Informationen.

Um Sie noch besser durch die Broschüre zu führen, haben wir verschiedene Symbole verwendet. Diese sind hier unten erklärt.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und nützliche Informationen,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Sozialabteilung des Landes Salzburg.

## Zeichenerklärung:



Information und zuständige Stelle



Lesens- und Wissenswertes



siehe auch



Antragstellung hier möglich

# Finanzen

---

## Wohnen

---

4

---

## Gesundheit

---

## Pflege

---

## Unterwegs

---

## Diverses

|                                |    |
|--------------------------------|----|
| Pension .....                  | 8  |
| Mindestpension .....           | 9  |
| Pensionsvorschuss .....        | 10 |
| Witwen- /Witwerpension .....   | 11 |
| Dazuverdienen .....            | 12 |
| Sozialunterstützung .....      | 13 |
| Pensionistenabsetzbetrag ..... | 15 |
| Testament .....                | 16 |



|                           |    |
|---------------------------|----|
| Heizkostenzuschuss .....  | 20 |
| Wohnbeihilfe .....        | 21 |
| Wohnraumadaptierung ..... | 22 |
| Barrierefrei bauen .....  | 23 |
| Notruftelefon .....       | 24 |
| Essensdienste .....       | 25 |



5

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| Krankenbehandlung .....       | 28 |
| Kuraufenthalt .....           | 29 |
| Hilfsmittel/Heilbehelfe ..... | 30 |
| Rezeptgebühr .....            | 32 |
| Mitversicherung .....         | 33 |



|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Pflegegeld .....                         | 36 |
| 24-Stunden-Betreuung .....               | 38 |
| Pflege zuhause .....                     | 40 |
| Angehörigenentlastung .....              | 41 |
| Tageszentren .....                       | 42 |
| Seniorenheime & Hausgemeinschaften ..... | 43 |
| Pflegefreistellung .....                 | 45 |
| Kurzzeitpflege .....                     | 46 |
| Ersatzpflege .....                       | 47 |
| Familienhospizkarenz .....               | 48 |
| Pflegekarenz & Pflegezeit .....          | 49 |



|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| ÖBB VorteilsCard .....           | 52 |
| Salzburger Verkehrsverbund ..... | 53 |
| Stadtbus:Karte .....             | 54 |
| Taxi-Karte .....                 | 55 |
| Aktivkarten der Stadt .....      | 57 |
| Krankentransport .....           | 59 |



|                              |    |
|------------------------------|----|
| Erwachsenenvertretung .....  | 62 |
| Radio/TV/Telefongebühr ..... | 65 |
| Wichtige Adressen .....      | 66 |
| Infos/Broschüren .....       | 69 |





Jeder, der sich die  
Fähigkeit erhält,  
Schönes zu erkennen,  
wird nie alt werden.

Franz Kafka

# Finanzen

- Pension
- Mindestpension
- Pensionsvorschuss
- Witwen/Witwerpension
- Dazuverdienen
- Sozialunterstützung
- Pensionistenabsetzbetrag
- Testament

# Pension

Die Höhe und der Anspruch auf die Pension hängen in Österreich von der Anzahl der Versicherungszeiten (Jahre und Monate), sowie dem Regelpensionsalter und dem Datum des Pensionsantritts ab.

Für Frauen liegt das aktuelle Pensionseintrittsalter bei 60 Lebensjahren, bei Männern dagegen bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

## Angleichung

8

Ab dem Jahr 2024 wurde das Pensionsantrittsalter der Frauen schrittweise an das der Männer angeglichen. Von da an wird pro Jahr nun das Antrittsalter um 6 Monate erhöht. Frauen und Männer werden somit, ab dem Jahr 2033 eine einheitliches Antrittsalter von 65 Jahren haben. Alle Frauen, deren Geburtsdatum also nach dem 01.06.1968 liegt, haben einen Anspruch auf Alterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

## Anrechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden dafür auch Kindererziehungszeiten, Ausbildungen und Militär- oder Zivildienst berücksichtigt.

## Berechnung

Die Höhe der Pension wird anhand des Pensionskontos errechnet. Durch die Pensionsberechnung soll gewährleistet werden, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer nach Pensionsantritt in etwa 80 Prozent des zuletzt verdienten monatlichen Netto-Einkommens erhält.

## Formen

Neben der Alterspension gibt es in Österreich noch andere Pensionsformen, wie u.a. die Korridor-, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder die Witwenpension.



PV (Pensionsversicherungsanstalt) [www.pv.at](http://www.pv.at)

Tel.: 0503030



# Mindestpension



Wer eine niedrige Pension hat, bekommt zusätzlich eine Ausgleichszulage, die oft als Mindestpension bezeichnet wird. Man erhält diese 14-mal pro Jahr.

Die Ausgleichszulage soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern.

Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin bzw. der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung des Gesamteinkommens.

9

Die Richtsätze betragen (2025):

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| ■ für Alleinlebende          | € 1.273,99 |
| ■ für Ehepaare               | € 2.009,85 |
| ■ für jedes Kind im Haushalt | € 196,57*  |

\*Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 468,58 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwen- oder Witwerpension)

## Ausgleichszulagenbonus

Sie erhalten einen Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie mindestens 30 Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben haben. Ob Sie Anspruch auf diesen Ausgleichszulagenbonus haben, kann Ihnen die Pensionsversicherungsanstalt sagen. Der Richtsatz beträgt 1.386,20 Euro und der Bonus maximal 188,60 Euro (Stand 2025).

## Vergünstigungen

Wer eine Ausgleichszulage bezieht, ist befreit von:

- Rezeptgebühr und e-Card-Gebühr
- Rundfunkgebühren (ORF-Haushaltsabgabe)



PV (Pensionsversicherungsanstalt) [www.pv.at](http://www.pv.at)

Tel.: 0503030

# Pensionsvorschuss

Zwischen der Beantragung einer Pension und deren Zuerkennung kann unter gewissen Voraussetzungen ein Pensionsvorschuss bezogen werden. Damit soll vermieden werden, dass Pensionsberechtigte ohne materielle Absicherung leben müssen.

Ein Pensionsvorschuss kann gewährt werden, wenn

- eine Alterspension,
- eine Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension oder
- ein Sonderruhegeld beantragt wurde.

10

Der Pensionsvorschuss setzt voraus, dass mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann. Weiters muss die Wartezeit für einen Pensionsanspruch erfüllt sein und bei Antragstellung auf Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätspension keine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vorliegen.

## Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung des AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit) müssen erfüllt sein.

## Höhe

Die Höhe des Pensionsvorschusses richtet sich nach der Höhe der Basisleistung des AMS, auf die man Anspruch hat.

## Achtung!

Wenn Sie einen Pensionsantrag stellen, während Sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bekommen, müssen Sie das beim AMS unbedingt melden!

# Witwen-/Witwerpension



Die Witwen- bzw. Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehefrau bzw. dem hinterbliebenen Ehemann eine soziale Absicherung garantieren soll. Der Anspruch besteht bei einer vorangegangenen Ehe - und bei einer eingetragenen Partnerschaft. Die folgenden Regelungen betreffen ASVG-Versicherte.

## **Aufrechte Ehe**

Für den Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension muss eine Mindestversicherungszeit der verstorbenen Person in der Pensionsversicherung vorliegen.

## **Geschiedene Ehe**

Bei einer geschiedenen Ehe besteht der Pensionsanspruch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder tatsächlich Zahlungen geleistet wurden. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

## **Höhe**

Die Höhe beträgt bis zu 60 % der Pension der verstorbenen Person. Der Prozentsatz richtet sich nach der Bemessungsgrundlage der Ehepartnerin/des Ehepartners.

## **Abfindung**

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und hat die verstorbene Person mindestens einen Beitragsmonat erworben, dann erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung.

## **Dauer**

Die Pension gebührt unbegrenzt, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde, die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, die verwitwete Person invalid ist oder das 35. Lebensjahr vollendet hat. In den übrigen Fällen ist der Anspruch auf 30 Monate beschränkt.

## **Wiederverhehelichung**

Bei einer Eheschließung erlischt die Pension.

11



PV (Pensionsversicherungsanstalt) [www.pv.at](http://www.pv.at)

Tel.: 0503030

# Dazuverdienen

Eine Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ist grundsätzlich möglich. Je nach Pensionsart hat sie unterschiedliche Auswirkungen.

## Alterspension

12 Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdient werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Als Anreiz für eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Eigenpension ab Erreichen des Regelpensionsalters übernimmt der Bund jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Pension entfällt, bis zu einer Höhe von 10,25 Prozent des doppelten Betrags der Geringfügigkeitsgrenze. Für das Jahr 2025 bedeutet dies eine Beitragsübernahme bis zu einer Höhe von 112,97 Euro.

## Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Eine Erwerbstätigkeit ist hier nur eingeschränkt zulässig. Ein monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (2025) führt zum Wegfall der Pension. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit lebt die ursprüngliche Pension wieder auf. Mit Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres wird die Pension in eine Alterspension umgewandelt.

## Korridorpension und Schwerarbeitspension

Sie fällt in dem Zeitraum weg, in dem Pensionsbeziehende vor Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro ausüben.

Bei Erreichung des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung neu festgestellt.

## Krankheitsbedingte Pension

Eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer krankheitsbedingten Pension ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro zulässig.

Leistungen der Sozialunterstützung (vormals Bedarfsorientierte Mindestsicherung) werden gewährt, wenn der Bedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder den Ansprüchen gegenüber Dritten nicht gedeckt werden kann.

Es besteht jedoch eine Verpflichtung die eigene Arbeitskraft einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht beispielsweise:

13

- bei Erreichen des Regelpensionsalters
- bei Invalidität
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen

## Individuelle Berechnung

Die Höhe der Sozialunterstützung wird individuell auf Grund der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfesuchenden Person berechnet.

## Leistungen mit Rechtsanspruch

- **Lebensunterhalt.** Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse - pauschale Geldleistung

- **Wohnbedarf:** Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten – Sachleistung als Direktüberweisung an hilfesuchende Person oder direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter
- **Bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung:** Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet (Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung).

**Das heißt:** Wer Sozialunterstützung bezieht, ist automatisch krankenversichert.

### Höhe der Unterstützung

14

Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Wert wird jährlich österreichweit einheitlich festgelegt. (2025: 1.273,99 Euro).

- 60 Prozent des Richtsatzes für Lebensunterhalt
- 40 Prozent des Richtsatzes für den Wohnbedarf

### Richtsätze

Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und die Hilfe für den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2024:

|                                                |                   |
|------------------------------------------------|-------------------|
| <b>für Alleinlebende oder Alleinerziehende</b> | <b>€ 1.209,01</b> |
| <b>davon Lebensunterhalt</b>                   | <b>€ 725,41</b>   |
| <b>davon Wohnbedarf</b>                        | <b>€ 483,60</b>   |

### Schonvermögen

Der Freibetrag für Ersparnisse und sonstiges Vermögen je bezugsberechtigter Person beträgt im Jahr 2025: 7.254,06 Euro



**Sozialämter** in den Bezirken



**Broschüre Sozialunterstützung**

# Pensionisten- absetzbetrag



Der Pensionistenabsetzbetrag steht in Österreich allen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren jährliche steuerpflichtigen Einkünfte 2025 eine maximale Höhe von 30.957 Euro nicht übersteigen.

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde somit auf 1.002 Euro erhöht und steht fortan steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 30.957 Euro nicht übersteigen. Für Pensionseinkünfte zwischen 21.245 und 30.957 Euro vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

15

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde auf 1.476 Euro erhöht. Er kommt steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zugute, deren Pensionseinkünfte 24.196 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für zu versteuernde Pensionseinkünfte zwischen 24.196 und 30.957 Euro vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Ein Antrag auf den Pensionistenabsetzbetrag ist nicht notwendig. Der erhöhte Absetzbetrag muss jedoch mittels Formular E30 beim Finanzamt beantragt beziehungsweise beansprucht werden.

Das Formular E30 wird gemeinsam mit dem Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung entweder elektronisch via FinanzOnline übermittelt oder in Papierform direkt beim zuständigen Finanzamt oder der pensionsauszahlenden Stelle in Österreich eingebracht.



# Testament

Mit einem Testament wird der Nachlass geregelt. Zu empfehlen ist die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer.

Wer ein Testament errichtet, hat die Möglichkeit, ein Testament bei Gericht, bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder in einem Notariat zu hinterlegen.

## Gebühren/Tarife

16

Für die Hinterlegung, Registrierung und Protokollaufnahme wird eine einmalige Gebühr berechnet. Eine laufende Gebühr für die Hinterlegung des Testaments gibt es nicht.

## Testamentsregister

Wird ein Testament in einer Notariats- oder Anwaltskanzlei oder bei Gericht hinterlegt, wird dieses gleichzeitig im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer registriert. Im Sterbefall fragt das Notariat bei diesem Register an und bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist.

Ein auf diese Weise hinterlegtes Testament stellt sicher, dass das Testament nicht verloren geht und nach dem Tod sofort aufgefunden wird.

## Banken

Wer ein Testament ins Schließfach einer Bank hinterlegt, hat zwar eine sichere Aufbewahrung, das Testament ist aber nicht registriert.

## Testament

Für die Errichtung eines Testaments durch ein Notariat oder eine Anwaltskanzlei fallen Kosten an.







# Wohnen

- Heizkostenzuschuss
- Wohnbeihilfe
- Wohnraumadaptierung
- Barrierefrei bauen
- Notruftelefon
- Essensdienste

# Heizkostenzuschuss

Personen mit einem niedrigen Einkommen erhalten, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, eine einmalige Unterstützung für die finanziellen Mehrbelastungen während der Heizperiode.

Einen Heizkostenzuschuss von 250,00 Euro erhalten Personen, die im Bundesland Salzburg ihren Wohnsitz haben und folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:



|    |                                                                       |            |
|----|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| 20 | ■ <b>Alleinlebende/Alleinerziehende</b>                               | € 1.392,00 |
|    | ■ <b>Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften</b> | € 1.820,00 |

## Die Einkommensgrenze erhöht sich

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| ■ <b>für jedes Kind mit Familienbeihilfe</b>  | € 385,00 |
| ■ <b>für jedes Kind ohne Familienbeihilfe</b> | € 621,00 |
| ■ <b>für jede weitere Person im Haushalt</b>  | € 621,00 |

## Nicht für Heime

Keinen Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in Schüler-, Studenten-, Seniorenheimen oder sonstigen Heimen wohnen.

## Antrag 2025

Die Antragstellung kann ab 1.1.2025 ausschließlich elektronisch unter [www.salzburg.gv.at/heizscheck](http://www.salzburg.gv.at/heizscheck) erfolgen.

Die Antragstellung für die Heizperiode 2024/25 ist bis 30. September 2025 möglich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Wohnsitz-Gemeinde helfen bei der Antragstellung.

## Zur Info:

Der Heizkostenzuschuss kann nur einmal für das Jahr 2025 genehmigt werden.



[www.salzburg.gv.at/heizscheck](http://www.salzburg.gv.at/heizscheck)

# Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Mietbeihilfe. Der Zuschuss ist nicht zurückzahlbar und zugänglich für Mietende von geförderten Mietwohnungen. Für Mietende von nicht oder nicht mehr geförderten Mietwohnungen gibt es die erweiterte Wohnbeihilfe, ebenfalls ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss.

## Wohnbeihilfe

Diese Beihilfe gebührt Personen, die in einer geförderten Mietwohnung wohnen und ist die Differenz zwischen der Miete und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.



## Höhe

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen zumutbarem Wohnungsaufwand und maßgeblichem Wohnungsaufwand. Der maßgebliche Wohnungsaufwand entspricht dem förderfähigen Teil der Miete. Keine Wohnbeihilfe wird für Betriebskosten, Steuern, Heizkosten, Verwaltungskosten etc. gewährt. Eine genaue Aufschlüsselung der Mietbestandteile kann der Mietvorschreibung entnommen werden.

21

## Dauer

Wohnbeihilfe wird höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

## Erweiterte Wohnbeihilfe

**Der aktuelle Richtwert lt. Richtwertgesetz beträgt (seit 11.11.2024) 9,22 Euro.**

Erweiterte Wohnbeihilfe. Für die erweiterte Wohnbeihilfe wurde dieser Betrag einheitlich für das ganze Bundesland um 20 % erhöht. Daher gibt es nun zwei Werte, die sich nach der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt richten.

## Gemeinden, Stadt Salzburg Richtwert ab 01.01.2025

Stadt Salzburg, Bischofshofen, Hallein, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau, Zell am See sowie die an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden Bergheim, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig und Wals-Siezenheim - **€ 12,45 pro m<sup>2</sup>**

Sonstige Gemeinden im Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau - **€ 11,06 pro m<sup>2</sup>**



Wohnberatung Salzburg

[www.salzburg.gv.at/wohnen](http://www.salzburg.gv.at/wohnen)

Tel.: 0662 8042-3000

# Wohnraumadaptierung

Über die Unterstützungsstelle des Landes können Zuschüsse für behinderungsbedingt notwendige bauliche Adaptierungen im Wohnbereich (zum Beispiel Umbauten, Einbau von Rampen, Treppenlifte) und beim Pkw (zum Beispiel Schwenksitze, Rampen) gewährt werden. Auch für notwendige Pflegehilfsmittel (Patientenlifter, Pflegebetten) gibt es Zuschussmöglichkeiten.



22

## Voraussetzungen

Antragstellung noch vor Realisierung von Vorhaben und Umbauten, Hauptwohnsitz muss im Bundesland Salzburg sein.

## Antragstellung und Information

Abteilung Soziales, Referat Behinderung und Inklusion, postalisch an Unterstützungsstelle, Abteilung Soziales, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion, 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47 oder per E-Mail:

[unterstuetzungsstelle@salzburg.gv.at](mailto:unterstuetzungsstelle@salzburg.gv.at)

## Zielgruppe

- Personen, die eine erhebliche dauernde Beeinträchtigung haben
- Personen, die behinderungs- oder altersbedingt mobilitätseingeschränkt sind
- Personen, die als Kriegsopfer nach dem Kriegsopfer-versorgungsgesetz gelten

## Sanierungsförderung

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz und die Salzburger Wohnbauförderungsverordnung S.WFV 2025 (LGBL 134/2024) sind seit 1.1.2025 in Kraft.

Der Online-Assistent für Sanierungsanträge ist mit 1. Februar 2025 wieder geöffnet. Eine Antragstellung ist daher wieder ab diesem Datum möglich. Infos erteilt die Wohnbauabteilung des Landes.



Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen

[www.salzburg.gv.at/Unterstuetzungsstelle](http://www.salzburg.gv.at/Unterstuetzungsstelle)

Tel.: 0662 8042-3559

Wohnberatung

Tel.: 0662 8042-3000

# Barrierefrei bauen

Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung haben meist einen größeren Platzbedarf. Durch überlegtes Planen und Bauen lassen sich künstliche Barrieren zu einem beachtlichen Teil vermeiden.

## **Bewegungsfläche**

Jene Flächen, die frei zur Verfügung stehen sollen, müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein. Dieser Raum ist nach dem Mindestplatzbedarf von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern bemessen.



23

## **Bedienungsvorrichtungen**

Diese müssen auch bei eingeschränkter Greiffähigkeit einfach benutzbar sein. Die ideale Höhe dafür beträgt ca. 85 cm über dem Boden. Gleichzeitig sollte der seitliche Abstand zur angrenzenden Wand eine Entfernung von zumindest 50 cm aufweisen.

## **ÖNORMEN**

Die Anforderungen für barrierefreies Bauen sind in eigenen ÖNORMEN definiert und zusammengefasst. Diese Normen haben grundsätzlich nur empfehlenden Charakter sofern sie nicht in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, wodurch sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen sind.



Austrian Standards Institute  
[www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

# Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet 365 Tage im Jahr rund um die Uhr Sicherheit, vor allem für Personen, die allein leben und für die rasche und qualifizierte Hilfe notwendig ist.

Das Notruftelefon hilft zum Beispiel, wenn Sie

- alleine leben oder öfters alleine zu Hause sind
- sturzgefährdet sind
- Angst haben, zu stürzen oder sich selbst nicht mehr helfen zu können
- sich nach einer Operation oder Rehabilitation zu Hause nicht ganz sicher fühlen.

24

Per Knopfdruck wird der Notruf an die Leitstelle des Anbieters weitergeleitet. Von dort wird die Hilfe eingeleitet und koordiniert.

## Rotes Kreuz

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| ■ Anschlusskosten einmalig           | € 30,00* |
| ■ stationäres Gerät monatliche Miete | € 31,48* |
| ■ Sturz-Handsender (Fallsensor)      | € 15,21* |

\*Indexanpassung ab April 2025

Das Rote Kreuz bietet auch mobile Geräte (Tracker & Smart Watch) sowie sonstiges Zubehör.

## Hilfswerk

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| ■ Anschlusskosten einmalig  | € 30,00 |
| ■ Smarte Notruf-Uhr         | € 39,00 |
| ■ Mobiles Notruftelefon     | € 39,00 |
| ■ stationäres Notruftelefon | € 35,00 |

Aktuelle Tarife finden Sie auf den Websites.

■ Rotes Kreuz: [www.s.rotekreuz.at](http://www.s.rotekreuz.at)

■ Hilfswerk: [www.hilfswerk.at/salzburg](http://www.hilfswerk.at/salzburg)



Rotes Kreuz

Tel.: 0662 8144 11335



Hilfswerk

Tel.: 0662 434702



# Essensdienste

Menschen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, sich eine warme Mahlzeit zuzubereiten, können Essensdienste in Anspruch nehmen.

- **Essen Zuhause bzw. Essen auf Rädern:** Frisch gekochtes Essen oder Tiefkühlkost wird auf Bestellung zugestellt. Angeboten wird in der Regel neben der Normalkost, leichte Kost und Diabetikerkost.
- **Mittagstische:** Ältere Menschen können preisgünstig in einem Seniorenheim essen gehen.
- **Essensabholung:** Bei Selbstabholung durch Angehörigen, Nachbarn oder Ehrenamtliche erspart man sich Zustellkosten.

**Angehörige:** Auskunft über Essensdienste für Zuhause erteilen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden.



25



Gemeinde



In der Stadt Salzburg  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

**Tel.:** 0662 8072-3252



Pflegeberatung des Landes

**Tel.:** 0662 8042-3533



# Gesundheit

- Krankenbehandlung
- Kuraufenthalt
- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Rezeptgebühr
- Mitversicherung

# Krankenbehandlung

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Sie ist beitragsfinanziert (7,65 % allgemein, 5,1 % Pensionistinnen und Pensionisten) – bei einer Höchstbemessungsgrundlage von 6.450 Euro monatlich.

Einige Krankenversicherungen verlangen auch Selbstbehalte von bis zu 20 % der Behandlungskosten.

## Die wichtigsten Selbstbehalte (2025):

28



|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| ■ e-card - jährlich                  | € 14,65* |
| ■ Rezeptgebühr pro Medikament        | € 7,55   |
| ■ Heilbehelfe/Hilfsmittel mindestens | € 43,00  |
| ■ Brillen/Kontaktlinsen - mindestens | € 129,00 |

\* Für das Jahr 2026 ist am 15.11.2025 ein Service-Entgelt in Höhe von 14,65 Euro fällig.

## Spital

Der Kostenbeitrag bei Spitalsaufenthalten wird für maximal 28 Tage im Jahr eingehoben. Dieser ist für  Mitversicherte auch dann zu zahlen, wenn die/der Hauptversicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.

## Befreiungsmöglichkeit

Keine Selbstbehalte zahlen Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind und alle anspruchsberechtigten Haushaltsangehörigen.

## e-Card

Die e-Card wird direkt über die dienstgebende Stelle (oder AMS) bezahlt. Sie ersetzt den Auslandskrankenschein mit Gültigkeit für EU, EWR und Schweiz. Auch ein Baby bekommt eine eigene e-Card.



Krankenkasse

# Kuraufenthalt

Ein Heilverfahren (Kuraufenthalt) dient zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit, der Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. dem Erhalt oder der Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit. Die Gewährung von Kuraufenthalten ist eine freiwillige Leistung der Versicherung.

Grundsätzlich können - medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt - zwei Kuraufenthalte innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Bei nachgewiesener Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann von dieser Limitierung abgesehen werden. Die Zuzahlung beträgt je nach monatlichem Bruttoeinkommen in eigenen Einrichtungen oder Vertragshäusern pro Tag:

29

## Zuzahlungen:

|                |                           |         |
|----------------|---------------------------|---------|
| ■ Einkommen ab | € 1.273,99 bis € 1.855,37 | € 10,31 |
| ■ Einkommen ab | € 1.855,37 bis € 2.436,76 | € 17,67 |
| ■ Einkommen ab | € 2.436,76                | € 25,04 |



## Ausnahmen vom Kostenbeitrag:

- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Personen, deren Einkommen den Richtsatz für die Ausgleichszulage nicht übersteigt, derzeit 1.273,99 Euro (Wert 2025).
- Personen, die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen



# Hilfsmittel/Heilbehelfe

Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmitteln/Heilbehelfen (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen, ...) leisten die Krankenkassen nach Verordnung des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kosten von Heilbehelfen und Hilfsmitteln werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

**Selbstbehalte.** Der Selbstbehalt der/des Versicherten für Hilfsmittel/Heilbehelfe beträgt je nach Versicherung 10 % bzw. 20 % des vereinbarten Kaufpreises:

30



|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| ■ pro Heilbehelf mindestens | € 43,00  |
| ■ Sehbehelf mindestens      | € 129,00 |

## Befreiung

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind oder Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Selbstbehalt. Personen, die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.

Befreit sind auch Personen, denen Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

## Sehbehelfe

Bei gleich bleibender Sehstärke werden Brillen von der Krankenkasse frühestens nach 3 Jahren mitfinanziert. Bei Kontaktlinsen ist die Gebrauchsdauer auf 2 Jahre festgelegt.



## Wie erhält man Heilbehelfe?

Dazu benötigt man eine ärztliche Verordnung, die bei Vertragslieferanten der Krankenkasse (z. B. Bandagisten, Optiker, Orthopädienschuhmacher) eingelöst werden kann. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungstag bei einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner der Krankenkasse oder einem berechtigten Fachbetrieb eingelöst werden. Grundsätzlich werden die Heilbehelfe und Hilfsmittel (bei Vertragspartnern der Krankenkasse) dann direkt mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger verrechnet. Rechnungen von anderen Firmen müssen zuerst von den Patientinnen und Patienten bezahlt werden und können dann beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingereicht werden.



# Rezeptgebühr

Beziehende einer Ausgleichszulage bzw. eines Ruhe- und Versorgungsgenusses mit Ergänzungszulage werden von der Rezeptgebühr ohne Antrag befreit.

Alle übrigen Personen müssen bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag stellen.

---

■ **Rezeptgebühr pro Medikament** € **7,55**

---

## Rezeptgebührenbefreiung

32 Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

|                     | Standard   | Erhöht*    |
|---------------------|------------|------------|
| ■ für Alleinlebende | € 1.273,99 | € 1.465,09 |
| ■ für Ehepaare      | € 2.009,85 | € 2.311,33 |
| ■ Kinderzuschlag    | € 196,57   |            |

## Erhöht\*

Wenn Sie durch Krankheiten überdurchschnittlich hohe Ausgaben haben, erhöht sich die Einkommensgrenze.

## Deckelung

Rezeptgebühr ist nur solange zu zahlen, bis im Jahr ein Betrag von 2 % des Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlung) erreicht wird.

## e-Card



Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.





# Mitversicherung

Die Krankenmitversicherung steht Angehörigen von Versicherten zu. Eine Mitversicherung ist nur möglich, wenn die bzw. der Mitversicherte nicht nach einem anderen Gesetz krankenversichert ist.

Zu unterscheiden ist eine beitragsfreie und -abhängige Krankenmitversicherung.

## **Beitragsabhängig**

Für mitversicherte Personen ist von der/vom Versicherten für die Mitversicherung ein Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person.

33

## **Beitragsfrei**

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht für:

- Die mitversicherte Person erzieht aktuell eines oder mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt.
- Die mitversicherte Person hat in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein oder mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt erzogen.
- Die/der mitversicherte Angehörige erhält Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe drei.
- Die/der mitversicherte Angehörige pflegt die Versicherte bzw. den Versicherten, der zumindest Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Eine soziale Schutzbedürftigkeit nach Richtlinien des Hauptverbandes liegt vor. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare von EUR 2.009,85 nicht übersteigt.
- Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Mindestsicherung.





# Pflege

- Pflegegeld
- 24-Stunden-Betreuung
- Pflege zuhause
- Angehörigenentlastung
- Tageszentren
- Seniorenheime & Hausgemeinschaften
- Pflegefreistellung
- Kurzzeitpflege
- Ersatzpflege (Unterstützung für pflegende Angehörige)
- Familienhospizkarenz
- Pflegekarenz & Pflegezeit

# Pflegegeld

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat Pflegegeld. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand. Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird in sieben Stufen zwölfmal jährlich ausbezahlt:

36

|         |                         |            |
|---------|-------------------------|------------|
| Stufe 1 | mehr als 65 Stunden     | € 200,80   |
| Stufe 2 | mehr als 95 Stunden     | € 370,30   |
| Stufe 3 | mehr als 120 Stunden    | € 577,00   |
| Stufe 4 | mehr als 160 Stunden    | € 865,10   |
| Stufe 5 | mehr als 180 Stunden*   | € 1.175,20 |
| Stufe 6 | mehr als 180 Stunden**  | € 1.641,10 |
| Stufe 7 | mehr als 180 Stunden*** | € 2.156,60 |

\* wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist

\*\* wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist

\*\*\* wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt

## Beginn

Das Pflegegeld gebührt ab dem Monat, das der Antragstellung folgt.

## Krankenhaus

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.

## Erschwerniszuschlag

Bei der PflegegeldEinstufung von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere an Demenz erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Erschwerniszuschlag pauschal in der Höhe von 45 Stunden angerechnet. Die besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ebenfalls mit pauschalen Erschwerniszuschlägen berücksichtigt.

## Mindesteinstufungen

Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte Mindesteinstufungen. Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe gewährt.

37

### Behinderungen:

|                                                                                                                                                                                  |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| ■ Hochgradig sehbehinderte Menschen                                                                                                                                              | <b>Stufe 3</b>   |
| ■ Blinde Menschen                                                                                                                                                                | <b>Stufe 4</b>   |
| ■ Taubblinde Menschen                                                                                                                                                            | <b>Stufe 5</b>   |
| ■ Personen die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zu eigenständigen Lebensführung angewiesen sind (und abhängig von weiteren Einschränkungen) | <b>Stufe 3-5</b> |

## Antrag

Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger einzubringen. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. die Rente ausbezahlt.

## Pensionsversicherung

Für Personen, die Beziehende ab der Pflegegeld Stufe 3 pflegen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich kostenlos versichern zu lassen.



Pflegeberatung des Landes

**Tel.:** 0662 8042-3533



Pensionsversicherungsanstalten



# 24-Stunden-Betreuung

Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung (im Privathaushalt) brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld eine finanzielle Unterstützung.

Bei selbstständig tätigen Betreuungspersonen werden Honorar und Arbeitszeiten frei vereinbart. Bei angestellten Kräften sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten des Hausbetreuungsgesetzes einzuhalten.

## Steuervorteil

Die Pflegekosten sind steuerlich absetzbar.

## Zuschuss

Der Staat fördert die 24-Stunden-Betreuung, um die Mehrkosten für eine legale Pflege im Privathaushalt zu decken. Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld eine finanzielle Unterstützung in Form eines monatlichen Zuschusses in folgender Höhe:

|                                           |   |        |
|-------------------------------------------|---|--------|
| ■ 1 Betreuungskraft selbstständig         | € | 400,00 |
| ■ angestellt bei Betreuenden, Angehörigen | € | 800,00 |
| ■ 2 Betreuungskräfte selbstständig        | € | 800    |
| ■ angestellt bei Betreuenden, Angehörigen | € | 1.600  |

Zusätzlich trat ab 01.09.2023 die sogenannte „28-Tage Regelung“ in Kraft. Diese besagt, dass jene Förderwerberinnen und -werber, welche eine selbstständige Betreuungskraft haben, die mindestens 28 Tage am Stück beschäftigt ist, einen Förderbetrag von monatlich 800 Euro erhalten.

Alle betroffenen Personen erhalten den erhöhten Betrag automatisch in voller Höhe und es ist diesbezüglich keine gesonderte Antragstellung nötig.



## Einkommensgrenze

Betreuungsbedürftige, die im Monat mehr als 2.500 Euro (netto) verdienen, bekommen keinen Zuschuss. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 Euro für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörige/n und um 600 Euro für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörige/n mit Behinderung.

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als die maximal mögliche Zuwendung, ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

**Beispiel:** Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei 2.700 Euro, werden für zwei selbstständige Betreuungspersonen 600 Euro an Zuwendung (anstelle der max. 800 Euro) gewährt.

39



24-Stunden-Betreuung zu Hause

[www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)



Sozialministerium Antrag

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Tel.: 059988

Adresse Salzburg:

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 88983-0

# Pflege zuhause

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die anfallenden Kosten für die Haushaltshilfe und bzw. oder die Hauskrankenpflege nicht aus dem eigenen Einkommen selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einkommensabhängig einen Zuschuss.

Der Kostenzuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab.

**Mindesteigenleistung - Die Eigenleistung beträgt jedenfalls pro Monat:**

40

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| ■ ohne Pflegegeldbezug | € 30,00 (Pauschalbetrag) |
| ■ mit Pflegegeldbezug  | € 30,00 (Pauschalbetrag) |
| plus                   | € 9,00 / h *             |

\* pro konsumierter Stunde (höchstens jedoch das tatsächlich bezogene Pflegegeld).



**Höchsteigenleistung** - Die maximale Eigenleistung beträgt pro Stunde (2025):

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| ■ Hauskrankenpflege      | € 56,40 |
| ■ Haushaltshilfe - Stadt | € 51,22 |
| ■ Haushaltshilfe - Land  | € 52,32 |

Der Landeszuschuss für häusliche Betreuung und Pflege wird für maximal 100 Stunden pro Monat und Haushalt geleistet. Diese Obergrenze erhöht sich für im Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Lebensgefährten, von denen beide pflege- oder hilfsbedürftig sind, auf 120 Stunden. Darüber hinaus kann für Personen, die eine besondere Betreuung benötigen, zur Vorbereitung einer stationären Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung das Stundenausmaß einmal pro Haushalt für höchstens sechs Monate um bis zu 20 Stunden je Monat erhöht werden.



## Broschüre

„Zuhause pflegen“

[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)



Pflegeberatung des Landes

**Tel.:** 0662 8042-3533



# Angehörigenentlastung

Die Angehörigenentlastung versteht sich als ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen.

Diese Zeit können Angehörige nutzen, um ihre Erledigungen zu machen, persönliche Termine zu planen bzw. ihre eigenen Interessen oder Hobbies wahrzunehmen.

Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

41

## Voraussetzungen

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt
- mindestens Pflegegeld der Stufe 3\*
- Ab 65 Jahren\*
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gem. § 6 Abs 3 S.SHG
- Betreute Person kann nicht länger als drei Stunden alleine gelassen werden

**\*Ausnahme:** Die Leistung kann ab Pflegegeldstufe 1 bzw. vor 65 Jahren bei diagnostizierter Demenz bzw. zerebraler Erkrankung (ärztliches Attest) in Anspruch genommen werden.

Die Angehörigenentlastung kann bis zu 10 Stunden pro Monat in Anspruch genommen werden. 20 Stunden stehen ab Pflegegeldstufe 5 zur Verfügung.

**Kosten:** 9 Euro Eigenleistung je Stunde sowie aliquot Kosten für die Wegzeit

**Zusätzliche Sonderstunden:** Um pflegenden Angehörigen die Wahrnehmung von außerplanmäßigen Sonderterminen (zum Beispiel Familienfeiern, Arztbesuche, etc.) zu ermöglichen, können über das normale Stundenausmaß hinaus noch zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden (Sonderstunden). Diese sind mit 6 (Pflegegeldstufe 1-4) bzw. 12 (Pflegegeldstufe 5-7) Stunden (exkl. Wegzeit) pro Kalenderhalbjahr begrenzt.



# Tageszentren

Tageszentren sind Einrichtungen, in denen Seniorinnen und Senioren tagsüber betreut werden bzw. einen tagesstrukturellen Tagesablauf erleben. Durch die dort angebotene qualifizierte Betreuung, die auch die Unterstützung bei Pflegebedarf umfasst, soll der Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht sowie Gesellschaft und sozialer Kontakt gefördert werden. Gleichzeitig handelt es sich dabei um ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige.

## **Zu den Kernleistungen der Tageszentren gehören**

42

- Verpflegung
- Pflegerische Betreuung
- Beschäftigungsangebote aller Art (Bewegungstraining, Singen, Basteln, Gedächtnistraining, Lesen - z.B. Aktuelles aus der Zeitung, Ruhen, Gesellschaftsspiele, Kochen, Feste feiern, Musizieren, u.v.m)
- Beratungsleistungen

## **Kosten**

Die Preise sind je nach Leistungserbringer unterschiedlich hoch (sozial gestaffelt). Nähere Angaben hierzu sind beim jeweiligen Tageszentrum zu erfragen.

## **Zuschuss**

Das Land Salzburg fördert den Betrieb von Tageszentren, um die Preise für die Betroffenen leistbarer zu machen.



# Seniorenheime & Hausgemeinschaften

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die Kosten des Aufenthaltes in einem Seniorenheim nicht aus eigenen Mitteln (vor allem aus Pension und Pflegegeld) finanzieren, so übernimmt das Land Salzburg die Restkosten.

Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen neben der Pflegebedürftigkeit unter anderem:

- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen
- österreichische Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung)
- Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit

## Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe ist mittels Formular beim zuständigen Wohnsitzsozialamt einzubringen. Vor einer Heimaufnahme ist im eigenen Interesse eine Beratung durch die Sozialhilfestellen über die Rechtsansprüche und über die Finanzierung des Aufenthaltes von Vorteil.

## Freibetrag

Personen, die in einem Seniorenheim eine Zuzahlung von der Sozialhilfe erhalten, haben Anspruch auf Gewährung eines Geldbetrages zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Mindestfreibetrag) bzw. hat ihnen ein Freibetrag zu verbleiben, (ehemals Taschengeld genannt). Dieser beträgt 20 Prozent einer allfälligen Pension, mindestens jedoch 20 Prozent des monatlichen Richtsatzes für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende (SUG). Wer Pflegegeld bezieht, dem verbleiben zusätzlich 10 Prozent der Pflegegeldstufe 3 (57,70 Euro). Wer in einem Seniorenheim bzw. in einer Hausgemeinschaft wohnt, dem verbleibt monatlich einen Geldbetrag zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Freibetrag) zur freien Verfügung und zwar

- 20 % der Pension (netto)
- die Sonderzahlungen der Pension zur Gänze.

Einer pflegebedürftigen Person verbleiben zusätzlich 10 % der Pflegegeldstufe 3.



Die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) sowie bestimmte andere eigene Mittel (Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz) bleiben zur freien Verfügung.

#### **Mindestfreibetrag / Monat (Tarife 2025):**

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| ■ ohne Pflegegeld mindestens | € 241,80 |
| ■ mit Pflegegeld mindestens  | € 299,50 |

#### **Höchstfreibetrag / Monat:**

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| ■ ohne Pflegegeld höchstens | € 664,96 |
| ■ mit Pflegegeld höchstens  | € 722,66 |

## **44 Preise**

Die Seniorenheime und Hausgemeinschaften können die Preise für die Aufenthalts- und Pflegekosten selbst festlegen. Die Tarife müssen allerdings angemessen sein. Die Heime orientieren sich jedoch an den Tarifobergrenzen, die bei Zuzahlung aus der Sozialhilfe gelten.

Hinsichtlich des „Einsatzes des Einkommens“ des Hilfesuchenden iSd § 8 Salzburger Sozialhilfegesetz ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen:

Alle eigenen Einkünfte, einmalige oder wiederkehrende Leistungen und Ansprüche der bzw. des Hilfesuchenden wie zum Beispiel:

- Pensionen,
- Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen,
- Unterhaltsansprüche,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Leibrente,
- Einkünfte aus (Kapital-)Vermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere),
- Versicherungsauszahlungen sind beispielsweise Einkommen im Sinne dieser Bestimmung.



Pflegeberatung des Landes

**Tel.:** 0662 8042-3533



Sozialämter



Broschüre „Seniorenheime & Hausgemeinschaften“  
[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)

# Pflegefreistellung

Wird ein Familienmitglied krank, so kann diese Pflegefreistellung (Pflegeurlaub) nehmen, wenn keine andere Person die Pflege erbringen kann.

## Nahe Angehörige/Haushaltsmitglieder erkranken (Krankenpflegefreistellung)

Wenn Sie wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen oder eines Haushaltsmitglieds nicht arbeiten gehen können, haben Sie Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung.

### Nahe Angehörige sind:

- leibliche Kinder, Wahl- und Pflegekinder
- im gemeinsamen Haushalt lebende, leibliche Kinder von Ehegatt:innen, eingetragenen Partner:innen oder Lebensgefähr:innen
- Enkelkinder und Urenkelkinder
- Ehegattinnen und -gatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Lebensgefähr:innen und -gefährten
- Eltern (auch Wahl- und Pflegeeltern)
- Großeltern, Urgroßeltern

**Achtung:** Arbeitgeber darf nicht mitbestimmen, wer Pflegefreistellung nimmt!

Die Pflegefreistellung wird innerhalb eines Jahres bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der erwerbstätigen Person gewährt. Für diese Zeit hat sie Anspruch auf Lohnfortzahlung.

### Umfang

Die Pflegefreistellung kann stunden- und tageweise wie auch im Ganzen in Anspruch genommen werden.

### Personenkreis

- Sie haben für alle Personen, mit denen Sie im gemeinsamen Haushalt leben (Haushaltsmitglieder) ein Recht auf Pflegefreistellung - somit z.B. auch für Geschwister.
- Für nahe Angehörige haben Sie auch dann ein Recht auf Pflegefreistellung, wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt; also beispielsweise auch für einen Elternteil, der in einem anderen Ort wohnt.



Krankenkasse, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer



# Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenztes (einzelne Tage oder mehrere Wochen) Betreuungs- und Pflegeangebot in einem Seniorenheim.

Kurzzeitpflege ist eine Dienstleistung, die pflegende Angehörige zumindest zeitweise entlastet.

Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit (Vereinbarung über den Beginn und das Ende des Aufenthalts) voraus.

## Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts

- 46** Die Anbieter der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest. Die Kurzzeitpflege wird in zwei verschiedenen Varianten verrechnet:

- **Typ A - Tagespauschale:** Die Kurzzeitpflege wird in Form eines Pauschalsatzes verrechnet - unabhängig vom Ausmaß der Pflege oder von der Höhe des Pflegegeldes.
- **Typ B - Grundpreis und Pflegetarif:** Die Kurzzeitpflege wird in Form eines Grund- und zusätzlichen Pflegetarifs in Rechnung gestellt. Die Pflegesätze werden entsprechend dem Pflegegeld oder in Form von Pflegeeinheiten (je halbe Stunde) verrechnet.

## Zuschuss zur Kurzzeitpflege

Das Land Salzburg gewährt für einen Kurzzeitaufenthalt in einem Seniorenheim eine finanzielle Unterstützung. Dieser ist einkommensunabhängig und beträgt 50,00 Euro pro Tag. Der Zuschuss kann für maximal 14 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Der Antrag (mit Beiblatt für gleichgestellte Fremde) wird direkt im Seniorenheim gestellt. Der Zuschuss wird auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen oder bereits von der Rechnung abgezogen.

**TIPP:** Wer sich trotz dieser Förderung keinen Kurzaufenthalt finanzieren kann, hat die Möglichkeit eine einkommensabhängige Zuzahlung direkt beim Wohnsitzsozialamt zu beantragen.



# Ersatzpflege

## (Unterstützung für pflegende Angehörige)

Pflegende Angehörige erhalten einen Zuschuss im Falle ihrer Verhinderung.

### Anspruch

Den Zuschuss erhält die Hauptpflegeperson, die an der Erbringung der Pflege verhindert ist (z. B. Krankheit, Urlaub), wenn sie einen nahen Angehörigen (ab Pflegegeldstufe 3) bzw. bei dementieller Erkrankung oder Minderjährige (ab Pflegegeld Stufe 1) länger als ein Jahr gepflegt hat.

### Dauer

Für die Förderung ist eine Minstdauer von einer Woche vorgegeben. Ausnahmen gibt es bei dementiell erkrankten Personen. Hier kann dem ersten Tag eine Förderung beantragt werden.

47

### Höchstzuschuss pro Jahr:

|                      |         |
|----------------------|---------|
| ■ Pflegegeldstufe 3* | € 1.200 |
| ■ Pflegegeldstufe 4  | € 1.400 |
| ■ Pflegegeldstufe 5  | € 1.600 |
| ■ Pflegegeldstufe 6  | € 2.000 |
| ■ Pflegegeldstufe 7  | € 2.200 |

\*Ausnahmen bei dementieller Erkrankung oder Minderjährigen

### Einkommensabhängig

Einen Zuschuss erhält man, wenn das monatliche Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson folgende Grenzen nicht überschreitet:

|                                           |         |
|-------------------------------------------|---------|
| ■ bei Pflege einer Person der Stufe 1-5   | € 2.000 |
| ■ bei Pflege einer Person der Stufe 6+7   | € 2.500 |
| ■ Zuschlag für ein Kind                   | € 400   |
| ■ Zuschlag für ein Kind mit Behinderungen | € 600   |

Zum Einkommen zählen jedenfalls nicht: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe.



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice

Tel.: 059988

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



# Familienhospizkarenz

Erwerbstätige haben die Möglichkeit, sich pro Anlassfall von der Arbeit gegen Entfall des Entgelts „beurlauben“ zu lassen ohne gekündigt zu werden. Nach Beendigung einer vereinbarten Familienhospizkarenz besteht das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

## Die Angehörigen haben drei Möglichkeiten:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Normalarbeitszeit
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz)

48

## Diese Karenz kann in Anspruch genommen werden für:

- die Sterbebegleitung naher Angehöriger
- die Begleitung von schwerstkranken Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei einer Sterbebegleitung naher Angehöriger ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig. Sie kann auch in einem Pflegeheim zum Tragen kommen.

## Sozialversicherung

Während dieser Zeit bleiben die Erwerbstätigen kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert, ohne Beiträge zu zahlen. Abfertigungsansprüche und der Kündigungsschutz bleiben ebenso erhalten.

## Pflegekarenzgeld

Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

## Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundesministerium für Familie und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.



Pflegeberatung des Landes

Tel.: 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice

Tel.: 059988

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



# Pflegekarenz & Pflegezeit

Wenn plötzlicher Pflegebedarf von nahen Angehörigen auftritt, dann kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Beginnend mit 01.11.2023 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch Anspruch auf eine Dienstfreistellung, um ihr Kind zu einem Rehabilitationsaufenthalt im Ausmaß von maximal 4 Wochen pro Jahr zu begleiten.

49



Pflegeberatung des Landes

**Tel.:** 0662 8042-3533



Sozialministeriumservice

**Tel.:** 059988

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



# Unterwegs

- ÖBB Vorteils card
- Salzburger Verkehrsverbund
- Stadtbus:Karte
- Taxi-Karte
- Aktivkarten der Stadt
- Krankentransport

# ÖBB VorteilsCard

Die ÖBB bietet Frauen und Männern ab 65 Jahren eine VorteilsCard an. Damit sind viele Ermäßigungen unter anderem auch bei den meisten österreichischen Privatbahnen verbunden.

Mit der VorteilsCard Senior:in reisen Seniorinnen und Senioren schon um 29 Euro pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte ist für alle ab 65 Jahren erhältlich.

52

Als Seniorin oder Senior mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage können Sie kostenlos die VorteilsCard Senior:in Frei erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbünden weitere Ermäßigungen.

Die VorteilsCard Senior:in Frei erhält man nur an den ÖBB Ticketschaltern gegen Nachweis der Berechtigung.

## **Ermäßigungen für Reisende mit Behinderungen**

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Angabe des Behinderungsgrads von mindestens 70 % oder Eintrag „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Sie brauchen dann keine eigene Ermäßigungskarte sondern reisen mit Ihrem Behindertenpass um 50 % günstiger mit den ÖBB in ganz Österreich.



# Salzburger Verkehrsverbund

Der Salzburger Verkehrsverbund bietet Seniorinnen und Senioren, die eine ÖBB-VorteilsCard Senior oder eine ÖsterreichCard Senior haben, ermäßigte Fahrkarten an.

Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre mit gültiger (vorläufiger) ÖBB-VORTEILSCARD Senior oder gültiger (vorläufiger) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior erhalten den Senior-Preis auf Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten.

53

Die Reduktion entspricht einer Vergünstigung von in etwa 20 % gegenüber dem Vollpreis. Alle übrigen Fahrkarten sind zum Normaltarif erhältlich. Vorhandene Vorverkaufskarten zum “ermäßigten Preis” können weiterhin ohne Aufzahlung und Umtausch genutzt werden.

Die Seniorennetzkarte “Klimaticket Salzburg Edelweiß” ist eine Netzfahrkarte (Stadt Salzburg & Land Salzburg) für Seniorinnen und Senioren ab 295,00 Euro/Jahr (Tarif für 2025).

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr. Ein Hund und ein Fahrrad dürfen im Geltungsbereich der Karte kostenlos befördert werden.



24h Service-Hotline  
[salzburg-verkehr.at](https://salzburg-verkehr.at)

Tel.: 0662 632900

# Stadtbus:Karte

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Sozialtarifkarte.

## Voraussetzung

Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- 54 ■ mindestens 70 % Grad der Behinderung

## Unterlagen

Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Nachweis der Behinderung (Pflegegeldbescheid oder Behindertenpass)
- Einkommensnachweis/Pensionsbescheid
- falls vorhanden: Stammkundenkarte StadtBus
- falls keine Stammkundenkarte: Passfoto 3x4 cm

## Kosten/Gebühren

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

---

|               |         |
|---------------|---------|
| ■ Monatskarte | € 12,30 |
|---------------|---------|

---



# Taxi-Karte

Die Taxigutscheine sind zur Taxi-Karte geworden. Die neue Taxi-Karte ersetzt die Taxigutscheine seit 1. Jänner 2023.

Die Stadt Salzburg unterstützt Personen in ihrer individuellen und unabhängigen Mobilität, die aufgrund von Barrieren in öffentlichen Verkehrsmitteln in deren Nutzung behindert bzw. ausgeschlossen sind. Mit der Taxi-Karte wird es Personen ermöglicht, private Fahrten (z. B. um Freunde zu besuchen, Einkaufen zu fahren und so weiter) zu tätigen.

## Wer kann eine Taxi-Karte beantragen?

- Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren (Voraussetzungen siehe Seite 56)
- Körperlich beeinträchtigte Personen
- Sinnesbehinderte Personen bzw. blinde/stark sehbehinderte Personen, die ohne Begleitperson nicht mobil sind
- Intellektuell- bzw. zerebralbehinderte Personen

Bitte beachten Sie: Auf die antragstellende Person darf kein Auto gemeldet sein.

## Wie hoch ist das Guthaben der Taxi-Karte?

Die Taxi-Karte wird höchstens zweimal jährlich mit einem Guthaben aufgeladen. Die Höhe des Taxi-Guthabens ist abhängig vom Hauptwohnsitz des/der Anspruchsberechtigten

|          |                     |                                              |
|----------|---------------------|----------------------------------------------|
| ■ Zone A | € 420,-<br>pro Jahr | Stadt Salzburg, Bergheim und Wals-Siezenheim |
| ■ Zone B | € 540,-<br>pro Jahr | Anif, Elsbethen, Grödig und Hallwang         |
| ■ Zone C | € 630,-<br>pro Jahr | Anthering, Elixhausen, Eugendorf und Koppl   |

Das Guthaben wird nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt der MA 3/00 - Soziales aufgeladen.



### Bitte beachten Sie:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Taxi-Karte, es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde.

### Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt einer Taxi-Karte gegeben sein?

Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr:

56

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Das monatliche Nettoeinkommen darf folgende Obergrenzen für das Jahr 2025 nicht überschreiten:
  - Für Alleinstehende: 1.695 Euro
  - Für Paare (Ehepartnerinnen und -partner sowie Lebensgefährtinnen und -gefährten): 2.155 Euro
- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 oder höher
- Beziehen Sie kein Pflegegeld oder beziehen Sie Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 ist ein ärztliches Attest über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Gesundheitsschädigung vorzulegen.

Einzureichende Nachweise sind: Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen z. B. Pensionsbescheide), Pflegegeldbescheid, ggf. ärztliches Attest (die Vorlage erhalten Sie vom Aktiv & Mobil Team, Foto/Passbild

### Neuantrag

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen können Sie sich online auf der Website der Stadt unter <https://www.stadt-salzburg.at/Taxi-Karte> registrieren und die benötigten Nachweise hochladen. Anträge finden Sie ebenfalls auf der Website des Magistrats.

**Postanschrift:** Stadt:Salzburg, MA 3/00, z. Hd. Aktiv & Mobil-Team, Saint-Julien-Strasse 20, 5020 Salzburg

**E-Mail:** [aktivundmobil@stadt-salzburg.at](mailto:aktivundmobil@stadt-salzburg.at)

### Einwohner innen und Einwohner anderer Salzburger Gemeinden

Informationen über etwaige Taxigutscheine erhalten Sie in Ihrer Wohnsitzgemeinde.

### Kosten/Gebühren

Die Antragstellung ist kostenfrei.



Stadt Salzburg

Tel.: 0662 8072-3202 oder 3241



# Aktivkarten der Stadt

## **Aktiv:Karte, Aktiv:KartePLUS und Aktiv:KarteKIDS**

Diese drei Karten Varianten stehen ganz unter dem Motto „Aktiv sein, dabei sein!“. Verbunden sind mit jeder Karte verschiedene Angebote und Vergünstigungen im Freizeit- und Kulturbereich, wie z.B. stark ermäßigtes Klimaticket, kostenlose Eintritte in diverse Veranstaltungen und Kurse, ermäßigtes Saisonticket der städtischen Freibäder und vieles mehr. Damit soll es Bürgerinnen und Bürger der Stadt Salzburg mit geringem Einkommen ein Stück weit erleichtern werden am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Ab Ausstellungsdatum sind die Aktiv:Karten für genau ein Jahr gültig. In diesem Zeitraum können Sie die damit verbundenen Vergünstigungen und Vorteile nutzen.

57

## **Aktiv:Karte**

Die Aktiv:Karte kann von Personen ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg beantragt werden, deren Haushaltseinkommen der letzten zwei Monate die Armutsgefährdungsschwelle lt. Statistik Austria nicht überschreitet. Im Jahr 2024 (gültig bis Frühjahr 2025) liegt diese für Alleinstehende bei netto € 1.572,00, für jede weitere volljährige Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um je € 696,00 und pro minderjähriges Kind um je € 418,00.

## **Aktiv:KartePLUS**

Einen Antrag auf die Aktiv:KartePLUS können volljährige Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg stellen, die seit mindestens drei Monaten durchgehend Sozialunterstützung beziehen oder im laufenden Bezug einer Ausgleichszulage (Mindestpension) sind. Die Einkommensgrenze liegt mit € 1.209,00 (Nettoausgleichszulagenrichtsatz 2025) für eine alleinstehende Person.



## **Aktiv:KarteKIDS**

Die Aktiv:KarteKIDS ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren, deren Eltern eine gültige Aktiv:Karte oder Aktiv:KartePLUS besitzen. Ebenso kann für Kinder und Jugendliche, die in laufender Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg sind eine Aktiv:KarteKIDS beantragt werden, auch wenn die Eltern keine Karte besitzen bzw. beantragen wollen.

## **Antragstellung und Infos**

**Online:** <http://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte>  
[www.stadt-salzburg.at/aktivkarte](http://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte)  
(mit Unterlagen-Upload)

**58 Per Mail:** [aktivundmobil@stadt-salzburg.at](mailto:aktivundmobil@stadt-salzburg.at)

### **Per Post oder persönlich:**

MA 3 Soziales, Aktiv & Mobil Team  
Kieselgebäude, 4. Stock, Zi 426  
Saint-Julien-Straße 20  
5020 Salzburg



Stadt Salzburg

**Tel.:** 0662 8072-3202 oder 3241

# Krankentransport

Beim Krankentransport handelt es sich um ein Transportmittel für Menschen, die eine medizinisch notwendige Fahrt benötigen, ohne akut verletzt oder erkrankt zu sein. Dazu kommt, dass die Patientinnen und Patienten auf Grund ihres Zustandes kein Taxi benutzen können, zum Beispiel weil sie nur liegend transportiert werden können.

Ein Krankentransport kann Vieles umfassen: die Fahrt zu einer Therapie, zu einer Untersuchung oder vom Spital nach Hause, genauso aber im Notfall den Transport per Hubschrauber.

59

Ob und in welcher Höhe die Krankenkasse die Kosten für Patiententransporte übernimmt, hängt von der Art des Transports ab. Auskunft darüber erteilen die Krankenkassen.

## Anbieter

Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

### Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckstraße 32

**Tel.:** 14844 (ohne Vorwahl)

### Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

**Tel.:** 0662 8125

### MALTESER Hospitaldienst Austria

Salzburg, Imbergstraße 31A

**Tel.:** 0662 823574

## Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Rotes Kreuz und Samariterbund



Direkt bei den Anbietern



Krankenkasse



# Diverses

- Erwachsenenvertretung
- ORF-Beitrag
- Wichtige Adressen
- Infos/Broschüren

# Erwachsenenvertretung

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter wählen oder bekommen.

## **Vorsorgevollmacht**

**62** Vorsorgebevollmächtigte bzw. Vorsorgebevollmächtigter kann grundsätzlich jede geeignete erwachsene Person sein. In der Regel wird jemand bevollmächtigt, zu dem ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Die Vorsorgevollmacht kann für einzelne oder Arten von Angelegenheiten erteilt werden.

Es können eine oder mehrere Personen bevollmächtigt werden. Eine gerichtliche Kontrolle erfolgt nur sehr eingeschränkt.

Eine Vorsorgevollmacht muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Die Vorsorgevollmacht wird dann wirksam, wenn der Vorsorgefall eintritt (nachgewiesener Verlust der Entscheidungsfähigkeit durch ein ärztliches Attest) und dieser Umstand im ÖZVV eingetragen wird. Sie ist nicht zeitlich befristet und kann von der vertretenen Person jederzeit widerrufen werden.

## **Gewählte Erwachsenenvertretung**

Ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, aber noch so weit gegeben, dass man eine Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann, kann eine vertraute Person (z. B. ein Familienmitglied, aber auch eine andere Person wie z. B. eine Nachbarin bzw. ein Nachbar) als gewählte Erwachsenenvertreterin bzw. als gewählter Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Die Vereinbarung wird bei einer Notarin bzw. einem Notar, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.



## **Gesetzliche Erwachsenenvertretung**

Diese Vertretungsart kommt nur in Frage, wenn die erwachsene Person ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Dazu kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Betracht.

### **Dazu gehören:**

- Eltern
- Großeltern
- Volljährige Kinder
- Volljährige Enkelkinder
- Geschwister
- Nichten/Neffen
- Ehegatten
- die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner
- Lebensgefährten, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Diese Vertretungsart ist zeitlich befristet auf drei Jahre, kann aber erneut eingetragen werden.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht mit Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV).

## **Gerichtliche Erwachsenenvertretung**

Diese ist nur dann möglich, wenn

- die betroffene Person noch keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter hat,
- sie keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter wählen möchte oder kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z. B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.



## Befugnisse

Vertreterinnen bzw. Vertreter können bestellt werden für:

- einzelne Angelegenheiten (z. B. Heimaufnahme),
- einen Teil von Angelegenheiten (z. B. alle finanziellen Belange).



Salzburg Stadt und Salzburg Umgebung:  
VertretungsNetz

Internet: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)



Pinzgau, Pongau, Lungau, Tennengau:  
Erwachsenenvertretung

Internet: [www.erwachsenenvertretung.at](http://www.erwachsenenvertretung.at)



Mehr unter: [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)



# ORF-Beitrag

Der ORF-Beitrag hat mit 1. Jänner 2024 die GIS-Gebühr abgelöst. Er wird von der ORF-Beitrags Service GmbH eingehoben.

Der ORF-Beitrag entspricht grundsätzlich 15,30 Euro monatlich (Berechnungsgrundlage 2024) und österreichweit. Im Bundesland Salzburg kommen keine zusätzlichen Landesabgaben hinzu.

Folgende Personengruppen können, sofern sie nachfolgende Einkommensgrenzwerte nicht überschreiten, von den Gebühren befreit werden:

65

- Pensionistinnen und Pensionisten
- Pflegegeldbeziehende
- Leistungsbeziehende des Arbeitsmarktservice
- Studierende mit einem Stipendium
- Personen, die Sozialunterstützung beziehen
- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen

## Einkommensgrenzen

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| ■ Haushalt mit 1 Person   | € 1.426,87 |
| ■ Haushalt mit 2 Personen | € 2.251,03 |
| ■ Für jede weitere Person | € 220,16   |

## Einkommen

Das Haushaltsnettoeinkommen ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Vom Einkommen können abgezogen werden:

- Hauptmietzins, Betriebskosten und
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens werden Familienausgleichsleistungen, Kriegsoffer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensoffer- und Unfallrenten, Pflegegeld nicht angerechnet.



Service-Hotline

Tel.: 050 200 800



Antragsformular unter: <https://orf.beitrag.at>

# Wichtige Adressen

## Land Salzburg - Sozialabteilung

5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47

Tel.: 0662 8042-3543

Mail: [soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at)

Web: [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)

## Sozialämter (Gruppe Soziales) in den Bezirken

### Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt

5020 Salzburg, St.-Julien-Straße 20

Tel.: 0662 8072-3211

Mail: [sozialamt@stadt-salzburg.at](mailto:sozialamt@stadt-salzburg.at)

Web: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

66

### Flachgau

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung -

Gruppe Soziales

5201 Seekirchen am Wallersee,

Dr. Hans Katschthaler Platz 1

Tel.: +43 57599-57

Mail: [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

### Tennengau

Bezirkshauptmannschaft Hallein -

Gruppe Soziales

5400 Hallein, Schwarzstraße 14

Tel.: +43 57599-60

Mail: [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)

### Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann -

Gruppe Soziales

5600 St. Johann, Hauptstraße 1

Tel.: 057599-62

Mail: [bh-st-johann@salzburg.gv.at](mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at)

### Pinzgau

Bezirkshauptmannschaft Zell am See -

Gruppe Soziales

5700 Zell am See, Saalfeldener Straße 10

Tel.: +43 57599-67

Mail: [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at)



## **Lungau**

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg -  
Gruppe Soziales  
5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1  
Tel.: +4357599-65  
Mail: [bh-tamsweg@salzburg.gv.at](mailto:bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

## **Pflegeberatung des Landes**

### **Stadt Salzburg, Flachgau**

5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47  
Tel.: 0662 8042-3533  
Mail: [pflegeberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegeberatung@salzburg.gv.at)

### **Tennengau**

5400 Hallein, Schwarzstraße 14  
Tel.: +43 662 8042-3533  
Mail: [pflegeberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegeberatung@salzburg.gv.at)

### **Pongau**

5600 St. Johann/Pg., Hans-Kappacher-Straße 14a  
Tel.: 0662 8042-3696  
Mail: [pflegeberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegeberatung@salzburg.gv.at)

### **Lungau**

5580 Tamsweg, Gartengasse 3  
Tel.: 0662 8042-3696  
Mail: [pflegeberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegeberatung@salzburg.gv.at)

### **Pinzgau**

5700 Zell am See, Schillerstraße 8a  
Tel.: 0662 8042-3033  
Mail: [pflegeberatung@salzburg.gv.at](mailto:pflegeberatung@salzburg.gv.at)

## **Stadt Salzburg**

### **Seniorenberatung der Stadt Salzburg**

Magistrat Salzburg  
5020 Salzburg, Huberst-Sattler-Gasse 7a  
Tel.: 0662 8072-3240  
Mail: [seniorenberatung@stadt-salzburg.at](mailto:seniorenberatung@stadt-salzburg.at)  
Web: [www.stadt-salzburg.at/seniorenberatung](http://www.stadt-salzburg.at/seniorenberatung)



## Krankenversicherungsträger

**ÖGK** (Österreichische Gesundheitskasse)

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Tel.: 050 76617

Web: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

**BVAEB Salzburg**, (Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)

5020 Salzburg, Faberstr. 2a

Tel.: 050 4052-7700

Web: [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at)

**SVS Salzburg** (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)

5020 Salzburg, Auerspergstr. 24

Tel.: 050 808-808

68 Web: [www.svs.at](http://www.svs.at)

## Weitere wichtige Adressen

**Pensionsversicherungsanstalt**

5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

Tel.: 050 3030

Web: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

**Sozialministeriumservice**

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel.: 0662 88983-0

Web: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

**Finanzamt Salzburg**

5026 Salzburg, Aigner Str. 10

Tel.: 050 233 233

Web: [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Arbeiterkammer Salzburg**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel.: 0662 8687

Web: [sbg.arbeiterkammer.at](http://sbg.arbeiterkammer.at)

**Wirtschaftskammer Salzburg**

5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1

Tel.: 0662-8888

Web: [www.wko.at/service/sbg/wirtschaftskammer](http://www.wko.at/service/sbg/wirtschaftskammer)

**Internetadressen**

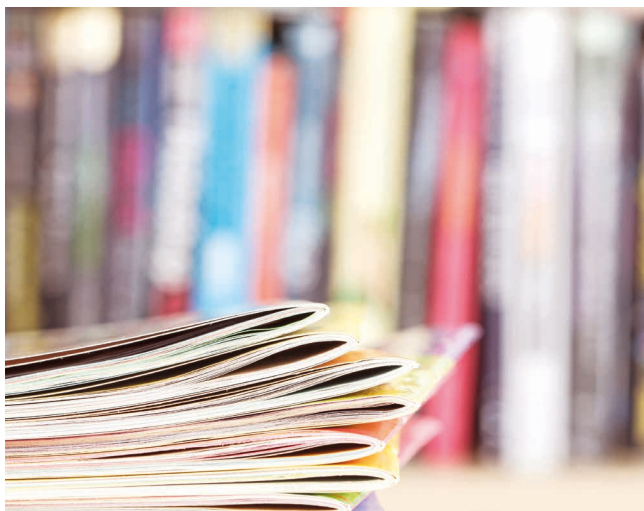
Bund: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Land Salzburg: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Stadt Salzburg: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



# Infos/ Broschüren



69



Sämtliche Broschüren können direkt unter  
**Tel.:** 0662 8042-3540 oder [soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at)  
angefordert werden. Sie können auch unter  
[www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)  
heruntergeladen werden.



# Notizen

70



## Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:  
Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas  
Eichhorn MBA, Postfach 527, 5010 Salzburg | Redaktion:  
Mag. Monika Rattey | Grafik: Landes-Medienzentrum |  
Druck: Druckerei Land Salzburg | Alle Postfach 527, 5010  
Salzburg | [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) | Fotos: shutterstock,  
Flausen, envato elements | Auflage: Oktober 2025

## Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie  
„Druckerzeugnisse“ des Österreichischen  
Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg  
UW-Nr. 1271





LAND  
SALZBURG

---